

Muster einer Vollständigkeitserklärung für Prüfungen des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988

(30. November 2011, zuletzt überarbeitet im September 2017)

Vollständigkeitserklärung

An

Name und Anschrift der Körperschaft

[Datum ...]

Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988

Diese Vollständigkeitserklärung wird zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 abgegeben. Zur Prüfung der Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften gemäß § 4a Abs. 8 EStG 1988 haben wir eine gesonderte Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Prüfung unseres Jahresabschlusses / der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht abgegeben.

Wir bestätigen nach bestem Wissen und Gewissen, dass alle Voraussetzungen für die Erfüllung der Bestimmung des § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 vorliegen und dass Ihnen alle zur Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen erforderlichen Dokumente, Unterlagen und Auskünfte vollständig vorgelegt und erteilt worden sind, und zwar:

A. Einhaltung folgender gesetzlicher Grundlagen:

1. Die Körperschaft dient ausschließlich Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.
2. Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 Z 1, 3 bzw. 5¹ EStG 1988.

[ANMERKUNG: Dieser Teil ist bei Forschungseinrichtungen, denen bereits vor dem 1. September 2011 die Spendenbegünstigung erteilt wurde, nicht erforderlich.]

¹ Ab 1. Jänner 2016 sind Spenden an bestimmte Kunst- und Kultureinrichtungen iSd § 4a Abs. 2 Z 5 EStG 1988 steuerlich absetzbar.

[VARIANTE für Körperschaften im Sinne des § 4a Abs. 5 Z 5 EStG 1988:] Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 EStG 1988.

3. Die Körperschaft unterhält, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 der Bundesabgabenordnung fallen oder für welche die Begünstigungen gemäß § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleiben.
4. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
5. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 1, 3 bzw. 5 EStG 1988 verwendet werden.

[VARIANTE für Körperschaften im Sinne des § 4a Abs. 5 Z 5 EStG 1988:] Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 EStG 1988 verwendet werden.

B. Dokumente, Unterlagen und Auskünfte

1. Wir haben Ihnen Einsichtnahme in die Rechtsgrundlage der Körperschaft für den Zeitraum von bis gewährt.
2. Wir haben Ihnen Einsichtnahme in die von uns erstellte vollständige Aufgliederung der Verwaltungskosten für Ihre stichprobenartige Überprüfung, dass die darin enthaltenen mit der Verwendung der Spenden in Zusammenhang stehenden Verwaltungskosten 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen, gewährt.
3. Wir haben Ihnen die sachliche und rechnerische Ermittlung der Grundlagen hinsichtlich der Betätigungen für die im Sinne von § 4a Abs. 2 Z 1, 3 bzw. 5 EStG 1988 begünstigten Zwecke oder die sonstigen gemeinnützigen Zwecke bzw. für die völlig untergeordneten Nebentätigkeiten vorgelegt.

C. Unterschriften der Mitglieder des Leitungsorgans mit Angabe des Datums der Unterfertigung
